

Satzung des Metalforum Osthessen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Metalforum Osthessen und wird nach Eintragung beim Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ erhalten.
- (2) Er hat den Sitz in Fulda.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Fulda eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Metal- und Hard'n Heavy-Musikkultur in der Region Osthessen und angrenzend, insbesondere Unterstützung von Nachwuchsbands und –künstlern dieses Genres, sowie die Bildung und Pflege eines Netzwerkes zwischen Bands, Veranstaltern und Fans.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Konzerte, Auftritte von Nachwuchsbands gegen Gage, Workshops, Schnupperabende/-nachmittage für Jugendliche, Wohltätigkeitsveranstaltungen und vergleichbares, sowie durch aktive Netzwerkarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt, vorbehaltlos bereit ist, die Satzung anzuerkennen, unbescholtenen Rufes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die etwaige Ablehnung eines neuen Mitgliedsantrages geschieht durch den Vorstand ohne Angabe der Gründe.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich zu erklären. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach

Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Sowohl bei Austritt, als auch bei Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, und es besteht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck "auch in der Öffentlichkeit" in ordnungsgemäßer Weise zu repräsentieren und zu unterstützen.

(5) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart und seinem Vertreter
4. dem Schriftführer und seinem Vertreter

Des weiteren können für besondere Abteilungen des Vereins Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vertretung des Vereins nach außen,
2. Berufung von Versammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse,
3. Führung aller geschäftlichen Angelegenheiten,
4. Führung von Niederschriften über alle in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie über alle wesentlichen Besprechungen, Vorstandssitzungen oder dergleichen durch den Schriftführer,
5. Verwaltung des Finanzvermögens und Erheben des Beitrages durch den Kassenwart,
6. in jeder Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand, Kassierer und Schriftführer der Versammlung ein Jahresbericht zu erstatten. Dies kann auch durch einen Aushang geschehen, der allen Mitgliedern frei zugänglich sein muss.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorstandsvorsitzenden schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Ausgaben über 50,00 Euro müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein.

(8) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Diese wird, unabhängig von der jährlichen Gesamtzahl der ordentlichen Mitgliederversammlungen einmal jährlich als „Jahreshauptversammlung“ einberufen. Tagesordnungspunkte bei der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung kann sowohl per Post als auch per Email versendet werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt beim Postversand das Datum des Poststempels, beim Emailversand das Versanddatum der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. Emailadresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- auf ausdrücklichen Wunsch der Mitgliederversammlung Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,

- Gebührenbefreiungen,
- Aufgaben des Vereins,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Aufnahme von Darlehen ab 2500 EUR,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

(5) Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Wahlen erfolgen per Handzeichen, wenn nur 1 Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 2 oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter aus der Versammlung zu bestimmen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und die Ergebnisse bekannt zu geben.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.